

das andern tags nach weinnachten ein schwein zu lieberen oder funf herren gulden. (Weisthum von Greisch, Hardt 395.) — Zu Hellingen zwey rauchhünner (Hardt 335). — Zu Holler uff sanct Steffenstagh den zins mit der mäszen (Hardt 345.) Zu Mandern bei Sierf ging der Meier oder Amtmann mit den Scheffen um, die hoëffmäszen zinse uffheben und innemen, (Hardt, 492.) — Zu Mamer waren uff sent Stephansdagh in den winnachten hilligen tagen von Wagener's Scheuer und einem Stück Garten zwey hoenner zins zu liefern. (Hardt, 477, 486.) — Im Merscherwald erhielten die Waldförster am Stephanstage ein rocken brodt, deren man drey aus zwen sester korns backen thut, ein hönne das zu unser lieben frauentagh im ossen [?] monath auff den dritten sprosz kan fliegen (Hardt, 499.) —

Am Stephanstag kamen in's Schloß zu Brandenburg zusammen die Meyer mit den eingesammelten Renten, Hofmänner, Müller, sämtliche Gerichtsleute, einige andere dazu berechnigte Bauern, z. B. aus jedem der zwei Häuser Frères von Tandel und Maas von Bastendorf zwei Mann. Sie speisten mit der herrschaftlichen Familie in demselben Saal, aber nicht an demselben Tisch. Die Herrschaft hatte Teller von Zinn, die Bauern aber von Holz. In späteren Zeiten fanden sich die Bauern veranlaßt, die Bedingung zu stellen, es müßte ihnen jedesmal Wein, im laufenden Jahre gewachsen, aufgetischt werden. (Kalbersch, 90, 91.) Zu Nospelt war das Kloster von St. Maximin Grundherr; der Herr von Rörich war Vogt: der vogtherr uff st. Stefanstag, an welchem die gehæber (Bauern von Nospelt) ihme seine rhenten und gulden sambt anderen vogtrechten gegen Korig liberen, denjenigen so den stock der vogteyen bewohnen den kosten zu geben schuldig seyn, und weiter nichts. (Kalbersch, 93.)

Am Stephanstage lieferten die Rentleute die Renten zum Haus und Schloß Schönfels; Gerichte wie Unterthanen erhielten dann ein Essen.

25. It. am selbigen tag des morgens ist der herr den gerichtten eine supp oder morgenmalzeit schuldig, dem herrn ehrlich und dem gericht angenehme, wan dan die rentleuthe gessen und ein derselben gewartet und gdienet, ist der herr inen gerichtten abermahl ein kosten oder malzeit sechuldig und zu nacht abermahl mit ihren weibern.

26. It. wan die underthanen ire recht geliebert, ist der herr denselben den kosten schuldig, zu wissen, vier persohnen ein schüssel mit erbessen und ein stück specks drein, folgents ein schüssel mit suppen, gleichfalls uff vier persohnen, und demnach vier ein stück rintfleisch in einer schüssel, dah sie sich haben damit zu behelfen, nach diesen vierren ein schussel pfeffer, und dan vierren ein schüssel mit gelbe brüh, darein stück frisches schweinefleisch und darzu ziemlicher maszen wein sich haben zu helfen, wie auch weiszes brodt, und da st. Steffanstag freitag oder samtags fiehle, gibt man ihnen erbes, jeden zwön härring und anstatt des fleisch stockfisch, pfeffer und kösz, gelb brüh sambt wein und brodt wie obstehet. (Weisthum von Schönfels, Hardt, 675, 676.)

Die Einlieferung der Zinsen wurde also gewöhnlich von der Herrschaft in irgend einer Weise, am häufigsten durch Speise und Trank anerkannt und vergolten. Manchmal war die Zeitdauer des Festmahls bestimmt. So erwähnt Kallersch (97) einer Uhr, welche Herren und Leuten das Ende des Festes anzeigte: Auf St. Stephanstag lieferten die Leute von Wirf den Herren von Himmerod (Kloster) ihre Renten. Ihnen mußten aufgetischt werden gesotten und gebraten (in einer spätern Urkunde, zweierlei Fleisch), zweierlei Wein, zweierlei Brod und was am Tag „zutig.“ Sollte der Herr fürchten, sie würden zu lange sitzen, hätte er die Nase (Nabe) eines Wagens (wainenaiff) sechs Wochen und zwei Tage zuvor zu weichen in einem „Wistepodel“. Mit dem Anfange des Tisches in's Feuer gelegt, bis diese Asche, ohne zu stoßen, noch zu „rodelen“, ganz zu Asche verbrannt wäre, würde